

Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: 128 (1948)

Rubrik: Neue Reglemente, Stiftungsstatuten usw.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IX.

Neue Reglemente, Stiftungsstatuten usw.

Nouveaux règlements, statuts d'institution, etc.

Regolamenti nuovi, statuti dell' istituzione, ecc.

Reglement der Hydrologischen Kommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft

1. Zweck, Wahl und Bestand

§ 1. Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft ernennt durch ihren Senat (§ 30 und 37 der Statuten der S. N. G.) eine Hydrologische Kommission. Ihre Aufgabe besteht in der Förderung des Studiums der Gewässerkunde der Schweiz.

§ 2. Die Kommission besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Ihre Wahl erfolgt in der Regel drei Jahre nach derjenigen des Zentralvorstandes. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Bei notwendig werdenden Ergänzungswahlen macht die Kommission Vorschläge an den Zentralvorstand zuhanden des Senates (§ 37 der Statuten der S. N. G.). Zur Erledigung spezieller Fragen kann die Hydrologische Kommission vorübergehend oder bleibend Fachleute der jeweils in Betracht fallenden Wissensgebiete zuziehen.

§ 3. Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie wählt einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Aktuar; der letztere braucht nicht Mitglied der Kommission zu sein. Der Präsident ist Mitglied des Senats; sein Stellvertreter ist der Vizepräsident. Das Ergebnis der Wahl des Präsidenten wie dessen Stellvertreters sowie allfälliger Wechsel im Präsidium oder dessen Stellvertreters sind ohne Verzug dem Zentralvorstand mitzuteilen. Das Rechnungswesen wird vom Quästorat der S. N. G. besorgt.

§ 4. Die Kommission versammelt sich jährlich mindestens zweimal. Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen, wenn er es für nötig erachtet oder wenn drei Mitglieder dies schriftlich verlangen. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Zu den Sitzungen ist auch der Präsident des Zentralvorstandes der S. N. G. und der Präsident der Geotechnischen Kommission der S. N. G. einzuladen.

§ 5. Die Kommission unterhält ein eigenes Archiv zur Aufbewahrung der noch im Gebrauch befindlichen Schriftstücke und Dokumente, welche die Kommissionstätigkeit betreffen, dies unter Vorbehalt der Bestimmungen des dritten Alineas des § 38 der Statuten der S. N. G.

2. Aufgaben

§ 6. In näherer Ausführung von § 1 befaßt sich die Kommission mit folgenden Aufgaben:

- a) Durchführung neuer oder Erweiterung bereits im Gang befindlicher Untersuchungen, die geeignet sind, den Wasserhaushalt charakteristischer Einzugsgebiete abzuklären, mit dem Ziel, dem gesamten Wasserhaushalt des Schweizerlandes nahezukommen. Sie betreffen speziell folgende Größen:

Niederschlag, Abfluß, Verdunstung, Versickerung, Aufspeicherung von Wasser im Boden, in Seen, Gletschern und in der Schneedecke und ihre Beziehungen zueinander.

Sie umfassen ferner:

das Studium des Einflusses der geologischen Verhältnisse, der Eigenschaften der Böden sowie der Vegetationsdecke auf Abfluß, Versickerung und Verdunstung,

die Quelforschungen (ausgenommen Mineralquellen),

Grundwasserforschungen und Seeforschungen, soweit sie nicht biologischen Charakter besitzen.

- b) Entwicklung neuer oder Verbesserung bestehender Instrumente und Meßmethoden für hydrologische Forschungen.
c) Studium des Einflusses meteorologischer Elemente auf den Wasserhaushalt.
d) Herausgabe einer Serie der für die Verhältnisse in der Schweiz wichtigen hydrologischen Arbeiten.

Die Kommission kann auch andere, unter a) nicht ausdrücklich erwähnte, ihren allgemeinen Zwecken entsprechende Arbeiten anregen, unterstützen und veröffentlichen. Die Kommission kann auch Arbeiten, die ursprünglich nicht von ihr angeordnet oder unterstützt worden sind, annehmen, ankaufen oder unterstützen, honorieren und veröffentlichen, sofern dieselben ihren Zwecken entsprechen.

3. Durchführung der Aufgaben

§ 7. Die Ausführung einer Untersuchung wird, nach Genehmigung des Programms durch die Kommission, Fachleuten übertragen, die sich ihr anbieten oder die von ihr eingeladen werden.

§ 8. Die Kommission stellt ihren Mitarbeitern literarische und nach Möglichkeit auch technische Hilfsmittel zur Verfügung. Experimentelle Untersuchungen im Feld oder in wissenschaftlichen oder technischen Laboratorien sollen nach Möglichkeit und soweit der Zweck der Untersuchung es erlaubt, in bereits in Untersuchung befindlichen Einzugsgebieten oder in bestehenden Laboratorien ausgeführt werden.

§ 9. Die Mitarbeiter erhalten, auf Bericht und Rechnungsstellung hin, soweit es die Subvention durch die Bundesbehörden gestattet, Entschädigungen für Auslagen, für Reise, Aufnahmen im Felde, Laboratoriums- und andere Arbeiten, Ausarbeitung der Ergebnisse und für Ausführung besonderer Aufträge.

§ 10. Die Hydrologische Kommission veröffentlicht die Untersuchungen ihrer Mitarbeiter unter dem Titel: « Beiträge zur Geologie der Schweiz, Geotechnische Serie. Hydrologie. » Die Herausgabe erfolgt gemeinsam durch die Geotechnische Kommission und die Hydrologische Kommission der S. N. G. (§ 38 der Statuten der S. N. G.). Die Numerierung erfolgt in Fortsetzung der bereits bestehenden hydrologischen Serie der Geotechnischen Kommission.

§ 11. Druckfertige Arbeiten sind von den Verfassern der Hydrologischen Kommission vorzulegen, welche über die Publikation, GröÙe der Auflage, Ausstattung usw. entscheidet. Für Format, Satz usw. von Monographien ist die erste Lieferung der « Beiträge zur Geologie der Schweiz, Geotechnische Serie », soweit möglich, maßgebend.

§ 12. Durch die Übernahme eines Auftrages verpflichtet sich der Mitarbeiter zur Veröffentlichung seiner Untersuchung in den Publikationen der Hydrologischen Kommission. Für vorläufige Bekanntmachung einzelner Ergebnisse in kleinerem Umfange ist die Bewilligung der Kommission unter Vorlage des Manuskriptes einzuholen.

§ 13. Der Präsident der Kommission hat sich stets die bezüglichen Kostenvoranschläge geben zu lassen und die Ausführung des Druckes zu überwachen.

§ 14. Die Aufträge an Druckereien oder an lithographische Anstalten usw. dürfen nicht von den Verfassern, sondern nur vom Präsidenten der Kommission erteilt werden.

§ 15. Von einer erschienenen Arbeit erhält der Verfasser 25 Freiemplare. Die Kommission kann ihm gegen Bezahlung der Kosten für Druck und Papier eine größere Anzahl bewilligen, wobei die Auflage entsprechend zu erhöhen ist. Alle diese Autor-Exemplare dürfen nicht verkauft werden, sondern sind zum Tausch mit Fachgenossen bestimmt. Sonderabdrucke für öffentliche Institute, die an dem betreffenden Werke mitgearbeitet haben, unterliegen den Vorschriften dieses Paragraphen nicht. Bestimmungen für die Herausgabe solcher Sonderabdrucke bleiben besonderen Abmachungen vorbehalten.

§ 16. Einzelne Freiemplare erhalten, nach einem von der Kommission genehmigten Verzeichnis:

- die eidgenössischen Behörden, für welche die Veröffentlichungen von Interesse sind, sowie
- die Schweizerische Landesbibliothek,
- die Kantonsregierungen,
- die Mitglieder der Hydrologischen und der Geotechnischen Kommission,
- die Mitarbeiter an den Publikationen der Kommission,
- die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft (Bibliothek und Archiv),
- die kantonalen naturforschenden Gesellschaften,
- die Bibliotheken der Eidgenössischen Technischen Hochschule und der schweizerischen Universitäten,

Interessenten und Geldgeber der Hydrologischen Kommission, die in- und ausländischen wissenschaftlichen Institute, die mit der Kommission in Tauschverkehr stehen.

§ 17. Der Rest der Auflage wird kommissionsweise dem Buchhandel übergeben. Der Erlös fällt in die Kasse der Hydrologischen Kommission.

§ 18. Die im Tausch erhaltenen Publikationen gehen an die Bibliothek der Hydrologischen Kommission. Diese steht den Mitgliedern, den Mitarbeitern und den mit Aufgaben der Hydrologischen Kommission betrauten Instituten zur Verfügung. (Nähere Bestimmungen werden in einer protokollarisch zu erlassenden Bibliothekordnung festgelegt.)

4. Rechnung und Bericht

§ 19. Die Einnahmen der Kommission bestehen aus der Subvention der Eidgenossenschaft, aus dem Erlös für verkaufte Publikationen sowie aus andern der Kasse zukommenden Geldern.

§ 20. Als Termin für den Abschluß des Berichts- und Rechnungsjahres der Kommission ist der 31. Dezember anzusetzen. Der in den « Verhandlungen der S. N. G. » zu veröffentlichende Jahresbericht ist dem Zentralvorstand vor dem 30. April einzusenden (§ 39 der Statuten der S. N. G.).

Bericht und Rechnung zuhanden des Bundesrates (§§ 39 und 40 der Statuten der S. N. G.) sind vor dem 20. Januar dem Zentralvorstand einzusenden.

§ 21. Das jeweilige Gesuch um eine Bundessubvention für das nächste Jahr ist spätestens am 30. April an den Zentralvorstand zuhanden des Bundesrates zu richten.

§ 22. Die Mitglieder der Kommission erhalten, gemäß den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 15. Juni 1919, für die Sitzungen ein Taggeld und Reiseentschädigung. Präsident (evtl. Vizepräsident), Quästor und Aktuar können für die Erledigung der laufenden Geschäfte eine von der Kommission zu bestimmende Entschädigung erhalten.

5. Schlußbestimmungen

§ 23. Bei Auflösung der Hydrologischen Kommission fallen sämtliche Aktiven, insbesondere Kassasaldo, die noch vorhandenen Vorräte an Publikationen, die Bibliothek und das Archiv, der S. N. G. zu.

§ 24. Änderungen am vorstehenden Reglement bedürfen der Genehmigung des Senats der S. N. G. und sind zu diesem Zwecke dem Zentralvorstand zur Beratung und Antragstellung zu unterbreiten. (§ 37 der Statuten der S. N. G.)

Beschlossen von der Kommission am 4. Dezember 1947.

Angenommen vom Senat der S. N. G. am 29. Mai 1948.

Der Präsident: Prof. Dr. E. Meyer-Peter. Der Sekretär: Dr. E. Hoeck.

**Statut für den Fonds Cécile Rübel der Schweizerischen Natur-
forschenden Gesellschaft**

Bd. 1943, Schaffhausen, S. 265

Der erste Satz:

« Das diesem Fonds zugeschriebene Kapital ist unantastbar »

« Le capital attribué à ce fonds est inaliénable »

fällt gemäß Beschluß des Zentralvorstandes vom 20. Dezember 1948, in
Übereinstimmung mit dem Testamentsvollstrecker, dahin.